



Sicherheitsdirektion

BSIG-Nr. 2/212.121/1.2

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

13. Oktober 2015

Kontaktstelle:

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
info.zbd@be.ch
+41 31 633 47 85

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Auswirkungen der Beurkundung von Zivilstandsereignissen auf die Gemeinden:

- A. Zivilstandsdokumente: Heimatschein und Familienausweis bzw. Partnerschaftsausweis**
- B. Zivilstandsmitteilungen an die Einwohnerkontrollen**
- C. Meldung von Ausländereignissen durch Einwohnergemeinden an Zivilstandskreise**
- D. Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen**
- E. Bestattung und Ausstellung eines Leichenpasses**
- F. Veröffentlichung von Zivilstandsereignissen**

A. Zivilstandsdokumente

1 Heimatschein (Dokument 7.7)

1.1 Inhalt

Der Heimatschein enthält den Namen, den Ledignamen, die Vornamen, die anderen Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Bürgerrechte sowie den Zivilstand der Inhaberin bzw. des Inhabers. Er enthält keine Hinweise auf allfällige Kinder. Die Namen der Eltern erscheinen als Abstammungsidentifikation im Zeitpunkt der Entstehung des Kindsverhältnisses und ohne besonderen Hinweis auf den so genannten Ledignamen der Mutter oder des Vaters. Hingegen wird der Ledigname der Inhaberin bzw. des Inhabers des Dokumentes nach der ersten Heirat stets zusätzlich in einer speziellen Rubrik ausdrücklich erwähnt, auch wenn seit der Heirat keine Veränderung des Namens eingetreten ist.

1.2 Ausstellung / Kontrolle

Der Heimatschein wird vom Zivilstandskreis des Heimatortes gestützt auf die im Personenstandsregister (Infostar) gespeicherten Daten auf Grund einer Bestellung der berechtigten Person oder der Einwohnerkontrolle (im Auftrag der berechtigten Person) abgegeben. Minderjährige benötigen für die Bestellung die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Die Führung einer besonderen Kontrolle über ausgestellte Heimatscheine wird nicht vorgeschrieben. Auf Grund der im Personenstandsregister (Infostar) gespeicherten Angaben ist hingegen für jeden Zivilstandskreis ersichtlich, ob seit der Einführung des Personenstandsregisters (Infostar) bereits ein Heimatschein ausgestellt und abgegeben worden ist.

1.3 Änderung / Verlust / Ungültigkeit

Bei Änderung von Personendaten (z.B. Zivilstand, Namen oder Bürgerrecht) verliert der Heimatschein seine Gültigkeit. Die berechnigte Person kann ohne weiteres ein neues, kostenpflichtiges Dokument anfordern. Vermisste und noch gültige Heimatscheine werden nicht mehr kraftlos erklärt. Die Gemeinden haben Personen, die einen Heimatschein vorlegen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwendung eines fremden Heimatscheines strafbar ist.

Der Verlust eines noch gültigen Heimatscheines ist dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandskreis zu melden. Die betroffene Person erhält gestützt auf eine entsprechende Bestellung einen neuen Heimatschein als Ersatz, wenn sie nach Ermahnung zur Wahrheit schriftlich bestätigt, dass sie das angeblich nicht auffindbare Dokument nicht mehr besitzt und auch keiner Drittperson überlassen hat. Ein Diebstahl ist der Polizei anzuzeigen.

Ungültig gewordene Heimatscheine können von der Amtsstelle, bei der sie hinterlegt sind, vernichtet werden. Auf Wunsch kann ein nicht mehr verwendbarer Heimatschein einer Privatperson ausgehändigt werden, nachdem das Dokument unbrauchbar gemacht worden ist (z.B. der Heimatschein einer verstorbenen Person).

1.4 Auslandsaufenthalt, Abmeldung ins Ausland oder Wegzug ohne Abmeldung

Die Zivilstandskreise sind nicht verpflichtet, den Heimatschein während eines Auslandsaufenthaltes aufzubewahren. Die Rücksendung an den Zivilstandskreis des Heimatortes ist deshalb zu unterlassen. Heimatscheine von Personen, welche die Gemeinde mit unbekanntem Ziel verlassen haben, sind auch nach einer allfälligen administrativen Abmeldung noch einige Zeit aufzubewahren. Kann aber davon ausgegangen werden, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber den Heimatschein nicht mehr abholt oder ist er inzwischen ungültig geworden, darf das Dokument vernichtet werden. Die Vernichtung ist in den Unterlagen zu notieren.

Bei Abmeldung ins Ausland, ist der Heimatschein der Inhaberin bzw. dem Inhaber auszuhändigen; das Dokument kann für die Anmeldung bei der schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im ausländischen Wohnsitzstaat verwendet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Angaben in der Immatrikulationskontrolle vollständig und korrekt erfasst werden. Bei kürzeren Auslandsaufenthalten ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Heimatscheines selbst für dessen Aufbewahrung verantwortlich. Die Gemeinden werden gebeten, anlässlich der Rückgabe über Bedeutung, Sinn und Zweck des Heimatscheines zu informieren.

1.5 Kosten

Die Gebühr für die Ausstellung eines Heimatscheines beträgt einheitlich in der ganzen Schweiz CHF 30.00 gemäss Ziffer 1.1 des Anhanges 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110). Die Rechnung wird dem Besteller (berechnigte Person oder Einwohnerkontrolle) zugestellt.

2 Familienausweis statt Familienbüchlein

2.1 Aufhebung des Familienbüchleins

Seit dem 1. Juli 2004 werden keine neuen Familienbüchlein mehr ausgestellt. Seit diesem Datum wird verheirateten Personen auf Wunsch ein Familienausweis ausgestellt bzw. seit dem 1. Januar 2008 Personen in eingetragener Partnerschaft ein Partnerschaftsausweis. Verlorene Familienbüchlein können nicht mehr ersetzt werden. Hingegen werden früher ausgestellte Familienbüchlein auf Wunsch weiterhin kostenfrei nachgeführt, auch wenn die entsprechenden Zivilstandsereignisse nach dem 1. Juli 2004 eingetreten sind.

2.2 Familienausweis (Dokument 7.4) / Partnerschaftsausweis (Dokument 7.12)

Der Zivilstandskreis stellt den Paaren auf Wunsch bei der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft einen Familienausweis bzw. Partnerschaftsausweis aus. Die Gebühr für die erstmalige Ausstellung oder eines Ersatzexemplars beträgt CHF 40.00 gemäss Ziffer 1.2 des Anhanges 1 der ZStGV. Der Familienausweis wird anlässlich der Beurkundung eines Zivilstandsereignisses kostenfrei erneuert.

Der aktuelle Familienausweis gibt Auskunft über die Personendaten der miteinander verheirateten Eltern und ihrer gemeinsamen Kinder. Das Dokument eignet sich für die Anmeldung von Familien bei der Einwohnerkontrolle und ganz allgemein als Ausweis im Verkehr mit Behörden. Es enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf den Stand der Daten, was die Kontrolle über die Vollständigkeit und Aktualität des Dokumentes erleichtert. Im Gegensatz zum Familienbüchlein besitzt es volle Beweiskraft. Der Familienausweis wird auch an ausländische Paare abgegeben, wenn sie in der Schweiz heiraten. Analoges gilt für den Partnerschaftsausweis.

Nicht verheiratete Personen erhalten keinen Familienausweis. Das Dokument gibt keine Auskunft über nicht gemeinsame Kinder eines Ehepaares (z.B. Kinder aus einer früheren Ehe). Die Zivilstandskreise beraten die Bestellerinnen und Besteller und erteilen Auskünfte über Zivilstandsdokumente. Weiterhin erhältlich sind Dokumente aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern.

B. Zivilstandsmitteilungen an die Einwohnerkontrollen

1 Geburt, Tod sowie Änderung von Personendaten

Der Zivilstandskreis des Beurkundungsortes teilt die Beurkundung einer Personenstandsänderung (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung, Scheidung, Adoption, Namensänderung, etc.) der Einwohnerkontrolle am aktuellen oder am letzten bekannten Wohnsitz der betroffenen Person mit (Art. 49 Abs. 1 Bst. a – c der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV; SR 211.112.2]). Die mitzuteilenden Personendaten richten sich nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02).

Sämtliche amtlichen Mitteilungen aus dem Personenstandsregister (Infostar) werden automatisiert und elektronisch an die Einwohnerkontrollsysteme der Gemeinden versandt. Die Einwohnerkontrollen sind dafür verantwortlich, dass die neusten Versionen für das Sedex-Meldewesen Einwohnerkontrollen verwendet werden.

2 Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person

Seit dem 1. Januar 2013 werden den Einwohnerkontrollen am aktuellen oder am letzten bekannten Wohnsitz der betroffenen Person die Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person in Papierform mitgeteilt (Art. 49 Abs. 1 Bst. d ZStV).

C. Meldung von Ausländereignissen durch Einwohnergemeinden an Zivilstandskreise

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ausländische Urkunden und Ereignisse über den Personenstand von Schweizerinnen und Schweizern, welche der Einwohnergemeinde bekannt gegeben werden, vor Eintrag im Einwohnerkontrollregister der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Team Ausländereignisse, Ostermündigenstrasse 99B, 3006 Bern) zur Eintragung im Personenstandsregister zu übermitteln. Der Einwohnergemeinde

wird die Beurkundung und damit die Gültigkeit für den schweizerischen Rechtsbereich mitgeteilt.

Analoges gilt für ausländische Urkunden und Ereignisse über den Personenstand von Ausländerinnen und Ausländern. Bei diesen erfolgt nicht zwingend eine Eintragung im Personenstandsregister. Der Einwohnergemeinde wird die Beurkundung und damit die Gültigkeit für den schweizerischen Rechtsbereich mitgeteilt.

D. Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat mit Weisung vom 1. Januar 2012 über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen bestimmt, wie Personendaten nach dem Registerharmonisierungsgesetz) und unter Berücksichtigung dieser Weisung in den Registern der Einwohnergemeinden zu verwalten sind.

Als Grundsatz wird darin festgehalten, dass der Eintrag bzw. die Daten im Personenstandsregister (Infostar) und den daraus ausgestellten Zivilstandsdokumenten in den anderen Systemen (z.B. Einwohnerkontrollregister), in denen die Personen auch geführt werden, zu übernehmen sind.

Die Weisung ist abrufbar unter:

<https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/aufenthalt/20120101-weis-namen-d.pdf>

E. Bestattung und Ausstellung eines Leichenpasses

1 Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles

Der Zivilstandskreis des Todesortes, dem der Todesfall im Hinblick auf die Beurkundung des Todes angemeldet wird, stellt unverzüglich die „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles“ aus (Dokument 2.2.3).

2 Voraussetzung für die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses

Erst nachdem die „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles“ (Dokument 2.2.3) vom Zivilstandskreis vorliegt, darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass für den Transport der Leiche ins Ausland ausgestellt werden (Art. 36 Abs. 1 ZStV). Vorbehalten bleibt die Freigabe der Leiche, die aber nicht in die Zuständigkeit des Zivilstandskreises fällt.

Eine Todesurkunde (nationales Dokument 2.2.2) oder ein rechtlich gleich gestellter Auszug aus dem Todesregister (internationales Dokument CIEC 2.80) kann erst nach Abschluss der Beurkundung abgegeben werden. Dies setzt voraus, dass die Personendaten über die verstorbene Person nachgewiesen sind.

3 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann die Leiche bestattet oder ein Leichenpass für die Überführung ins Ausland ausgestellt werden, auch wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles des zuständigen Zivilstandskreises nicht oder noch nicht vorliegt (Art. 36 Abs. 1 ZStV). In diesen Fällen ist dem zuständigen Zivilstandskreis des Todesortes nachträglich unverzüglich die Meldung des Todesfalles schriftlich zu erstatten (Art. 36 Abs. 2 ZStV). Zu beachten sind hierbei in jedem Fall auch Art. 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811) sowie allfällige Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen (vgl. Art. 253

der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Der Ausnahmefall ist denkbar, wenn dringend gehandelt werden muss, der Zivilstandskreis aber geschlossen hat.

F. Veröffentlichung von Zivilstandsereignissen

Siehe hierzu BSIG Nr. 1/152.04/11.1 vom 30. August 2011 „Veröffentlichung und Bekanntgabe von Zivilstandsereignissen und Geburtstagsdaten“.